

- 18 c) Über die Feriengestaltung der Jugend enthält das Jugendgesetz der DDR¹⁷ grundlegende Bestimmungen, die den örtlichen Volksvertretungen, den staatlichen Organen und den Direktoren der Schulen, den Rektoren der Hochschulen und den Direktoren der Fachschulen in Zusammenarbeit mit der FDJ, der Pionierorganisation »Ernst Thälmann«, dem FDGB und anderen gesellschaftlichen Organisationen besondere Verpflichtungen auferlegen.
- 19 d) Verantwortlich für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens ist der Rat des Bezirks (§ 32 Abs. 3 Satz 1 GöV¹⁸). Der Rat des Kreises hat im Zusammenwirken mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen »die Erhöhung des Niveaus der Naherholung und des Fremdenverkehrs, die vollständige Nutzung der Kapazitäten, die Schaffung, Erhaltung, Ausgestaltung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen, insbesondere für Arbeiter und Familien mit mehreren Kindern, zu sichern«. Er hat dafür zu sorgen, daß allen Bürgern die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben (§ 46 Abs. 2 GöV). Die entsprechende Verpflichtung haben die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden (§ 66 Abs. 3 GöV).
- 20 e) Der Erfüllung des Verfassungsauftrages auf planmäßigen Ausbau des Netzes volkeigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren dienen auch die Bestimmungen des Landeskulturgesetzes¹⁹ und seiner Durchführungsverordnungen (s. Rz. 30ff. zu Art. 15).
- 21 f) Die Förderung der Körperkultur, des Sports und der Touristik, die als Verfassungsauftrag Gegenstand des Art. 18 Abs. 3 ist, ist Mittel zur Verwirklichung des Rechts auf Erholung.
- 22 g) Demselben Ziele dienen die einschlägigen Bestimmungen des ZGB²⁰ zur vertraglichen Gestaltung von Reisen und Erholungsaufenthalten (§§ 204 bis 216). Sie sind so zu gestalten, daß sie »den Bedürfnissen der Bürger nach Erholung und kulturvoller Freizeit entsprechen und ihre sportliche Betätigung fördern«.

17 §§ 45-50 Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre einseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik - Jugendgesetz der DDR - vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45).

18 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

19 Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14. 5. 1970 (GBl. I S. 67).

20 Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465).